

**Auszug aus der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. 1995 S. 822, BayRS 753-1-12-U), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Eigenüberwachungsverordnung vom 8. Mai 2008 (GVBl. 11/2008, S. 294)**

## **Vierter Teil: Kleinkläranlagen**

### **1 Anwendungsbereich**

Dieser Teil gilt für Kleineinleitungen im Sinn des § 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes. Er gilt nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

### **2 Eigenkontrolle, Wartung**

Wer eine Kleinkläranlage betreibt, hat diese nach den Festlegungen der wasserrechtlichen Zulassung, die bei serienmäßig hergestellten Anlagen der Bauartzulassung, im Übrigen den Anforderungen des § 18b WHG entsprechen muss, zu betreiben, zu warten und zu überwachen.

Der Abschluss eines Wartungsvertrags ist für diejenigen Arbeiten nicht erforderlich, die Wartungspflichtige selbst ordnungsgemäß ausführen.

Als Betriebstagebuch genügen Aufzeichnungen über durchgeführte Eigenkontroll-, Wartungs- und Mängelbehebungsvorgänge.

Ein Jahresbericht ist nicht erforderlich.

### **3 Bescheinigung**

Die Funktionstüchtigkeit der Anlagen, insbesondere die ordnungsgemäße Eigenkontrolle, die fachgerecht durchgeführte Wartung sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Wartung festgestellten Mängel sind alle zwei Jahre zu prüfen und gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde zu bescheinigen. Wurde nach dem 9. Juni 2008 eine Bescheinigung mit der Gesamtbewertung „ohne Mängel“ ausgestellt, ist die folgende Bescheinigung nach vier Jahren vorzulegen. Die Betreiber haben mit der Prüfung und Bescheinigung private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) zu beauftragen. Diese müssen gemäß § 1 der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft vom 10. August 1994 (GVBl. S. 885, BayRS 753-1-14-UG), in der jeweils geltenden Fassung, für den Anwendungsbereich Nr. 1c (Kleinkläranlagen) anerkannt sein.

Bei erheblichen Mängeln überprüft die sachverständige Person (PSW) innerhalb von zwei Monaten nach der Überprüfung, ob die Mängel abgestellt und die Funktionstüchtigkeit wiederhergestellt sind. Wenn die Mängel nicht abgestellt wurden, meldet die sachverständige Person (PSW) dies der Kreisverwaltungsbehörde.